

Bleibeperspektiven für Geduldete II

09.06.2022

Aus der Online-Schulungsreihe:
Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für
Geflüchtete

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Technische Hinweise



Kamera möglichst ausgeschaltet lassen



Wir schalten Sie stumm (um Störgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:



- Die Fragen können in den Chat getippt werden (entweder an alle oder nur an den Moderator)
- * wird in den Chat getippt = Meldung

(Das halten wir aufgrund der Anzahl der Teilnehmer_innen für übersichtlicher, als die eigentliche Meldefunktion) → Der Moderator nimmt Sie dran, dann schalten Sie sich laut und sprechen.

Die Präsentation wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen der niedersächsischen IvAF-Projekte erstellt. Die Inhalte der Präsentation sind größtenteils der IvAF-Schulung für Jobcenter und Agenturen für Arbeit entnommen, die von der **bundesweiten IvAF-Arbeitsgruppe** erstellt wurde. Konzept und Layout wurden in Hinblick auf Zielgruppe und Format geändert.



Die beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Die in dieser Präsentation wiedergegebene Rechtsauffassung entspricht nicht zwangsläufig der Rechtsauffassung des BMAS.



© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke



Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Schulungsreihe soll die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich darstellen. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Arbeitsmarktintegration sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven.

Selbstverständlich entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 17:30 Uhr

Verwendetes Portal: Zoom

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich

Moderation: Stefan Klingbeil

Referent_innen: Zahra Lessan, Olaf Strübing & Sigmar Walbrecht

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

12.05.2022 Asylverfahren

Inhalt:

- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausreisepflicht & Abschiebung

19.05.2022 Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht

Inhalt:

- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

02.06.2022 Bleibeperspektiven für Geduldete I

Inhalt:

- Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

09.06.2022 Bleibeperspektiven für Geduldete II

Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
 - Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG
 - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b AufenthG
 - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
 - In Härtefällen nach § 23a AufenthG

16.06.2022 Niederlassungserlaubnis & Einbürgerung

Inhalt:

- Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis
- Ermessens- und Anspruchseinbürgerung
- Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit für die Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

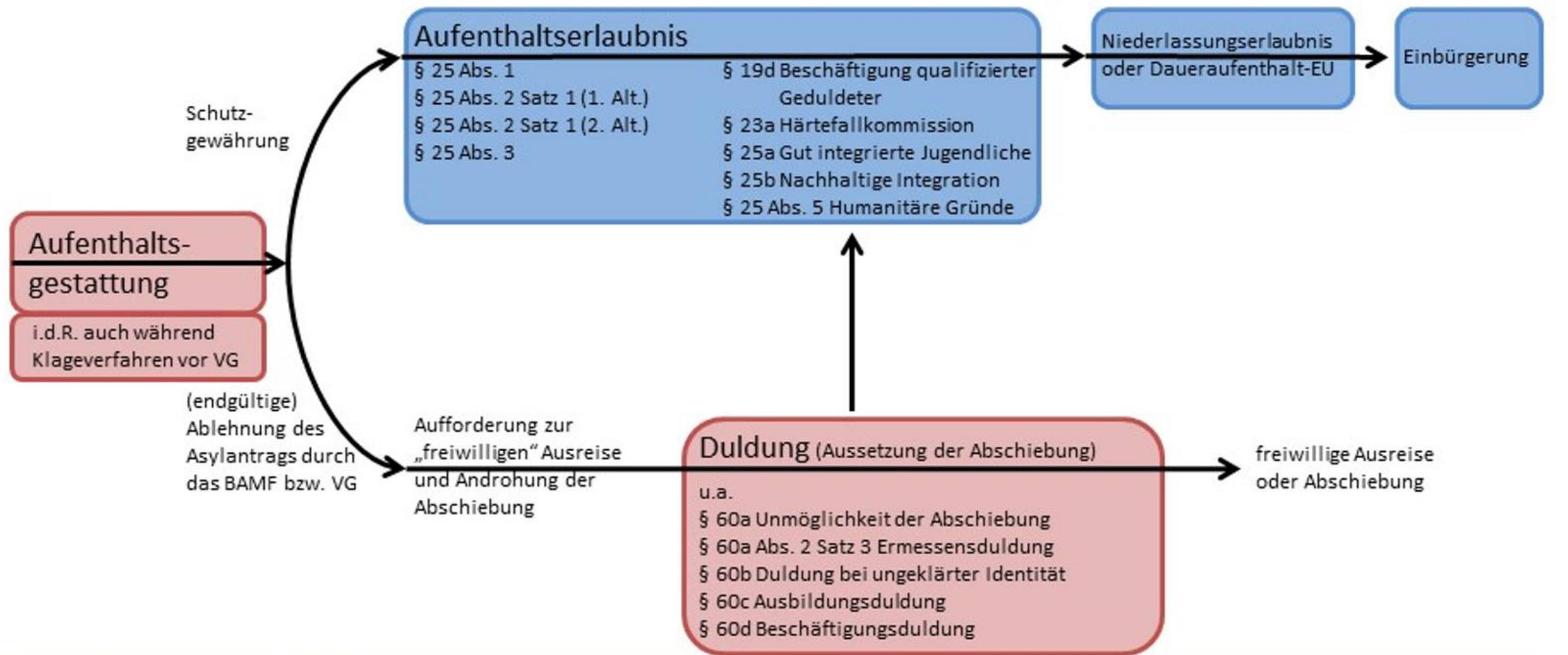
Gliederung

- Optionen nach negativer Entscheidung
- Erteilung von Aufenthaltstiteln nach
 - § 25a AufenthG für gut integrierte Jugendliche
 - § 25b AufenthG bei nachhaltiger Integration

Zeit für Fragen

- § 25 Abs. 5 AufenthG aus humanitären Gründen
- § 23a AufenthG in Härtefällen

Zeit für Fragen



Stellung
Asylantrag

Entscheidung
BAMF bzw. VG

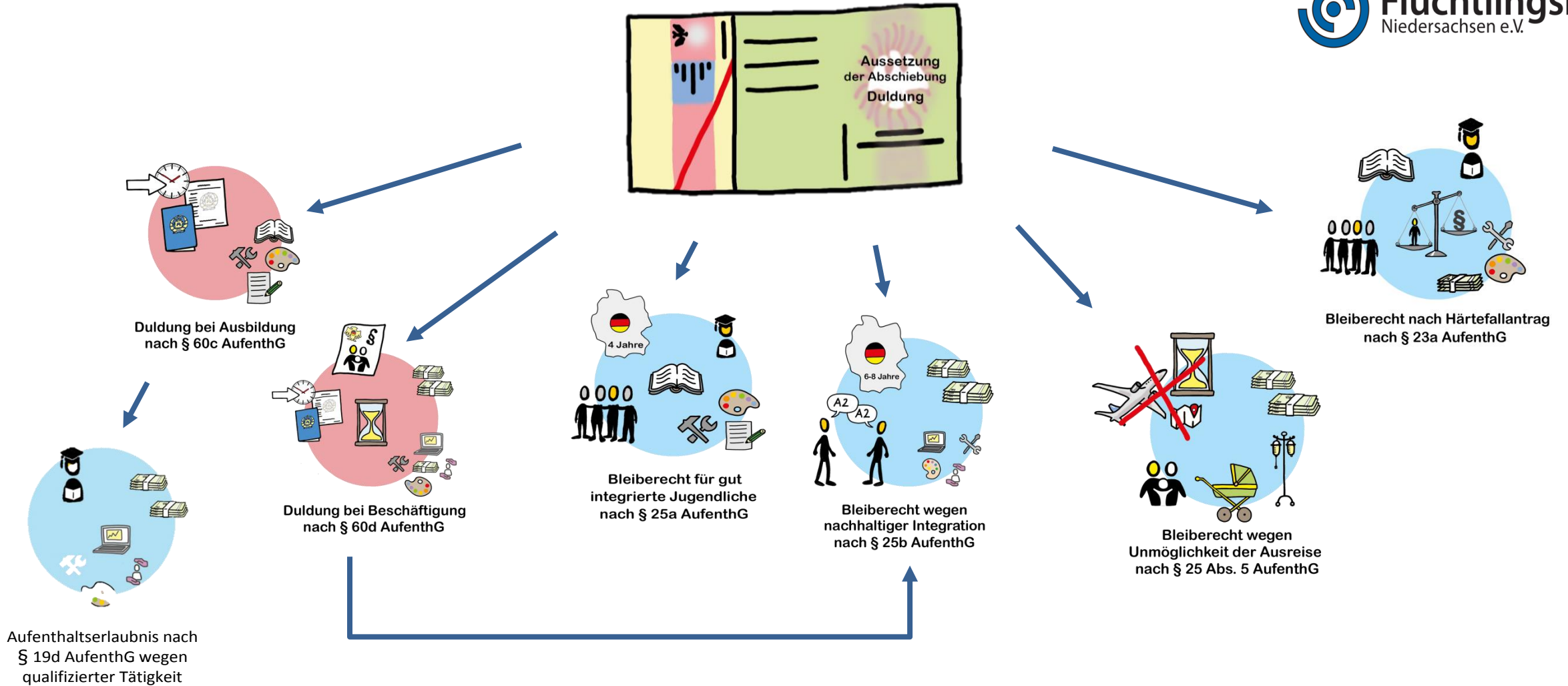
rot:
AsylbLG/
SGBIII

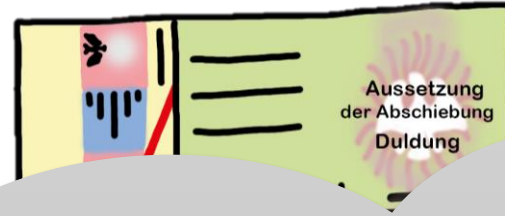
blau:
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020.

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.





Der bisherigen Praxis der Kettenduldungen setzen wir ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegen: Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25 a und b AufenthG).

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 138)

Erteilung von Aufenthaltstiteln

generelle Voraussetzungen

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG

- **Sicherung des Lebensunterhalts**
- **Identitätsklärung** und, falls die betroffene Person nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Klärung der Staatsangehörigkeit
- **Kein bestehendes Ausweisungsinteresse**
- soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht: der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet
- Erfüllung der **Passpflicht** nach § 3 AufenthG
- Einreise über **Visumsverfahren** → **Ausnahmen** u.a. bei einigen humanitären Aufenthaltstiteln, Unzumutbarkeit oder wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind
- Versagung, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 besteht oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a erlassen wurde

Erteilung von Aufenthaltstiteln

generelle Voraussetzungen

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG

- **Sicherung des Lebensunterhalts**
 - **Identitätsklärung** und, falls die betroffene Person nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Klärung der Staatsangehörigkeit
 - **Kein bestehendes Ausweisungsinteresse**
 - soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht: der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet
 - Erfüllung der **Passpflicht** nach § 3 AufenthG
 - Einreise über **Visumsysteme**
 - Unzumutbarkeit
 - Versagung, wenn Absicht besteht, die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis bereits vorlagen.
- „ Einem an sich bestehenden Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht ein laufendes Asylverfahren nicht entgegen, sofern bei Einreise die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis bereits vorlagen. “

Erteilung von Aufenthaltstiteln

generelle Voraussetzungen

§ 10 Abs. 3 AufenthG

„Einem Ausländer, dessen Asylantrag **unanfechtbar abgelehnt** worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des **Abschnitts 5** erteilt werden.“

→ Abschnitt 5 umfasst § 22 bis inkl. § 26 AufenthG

§ 25a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

→ **Soll erteilt werden**, wenn insbesondere folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

- seit mindestens **4 Jahren** ununterbrochen gestattet, geduldet **oder** mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- seit mindestens **4 Jahren erfolgreicher Besuch einer Schule oder Erwerb eines Schul- oder Ausbildungsabschlusses**
- Antrag muss **zwischen dem 14. und dem 21. Geburtstag** gestellt werden
- Positive Integrationsprognose



Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche nach § 25a AufenthG

§ 25a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

→ **Soll erteilt werden**, wenn insbesondere folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

- seit mindestens **4 Jahren** in Deutschland
- oder nicht

„ Gut integrierte Jugendliche sollen nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland und bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen (§ 25a Aufenthaltsgesetz, AufenthG). “

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 138)



Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche nach § 25a AufenthG

§ 25a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Ausschlussgründe:

- Vorliegen von Hinweisen, dass der Jugendliche sich nicht zur FDGO bekennt
- vorsätzliche Verzögerung oder Behinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Identitätstäuschung oder Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung)

→ Für Eltern und minderjährige Geschwister bei vollständiger Lebensunterhaltssicherung Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ebenfalls möglich. Solange die Eltern den Lebensunterhalt nicht sichern können und das Kind nicht volljährig ist, sollen die Eltern und Geschwister eine Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG bekommen.

→ Für Ehe- und Lebenspartner:innen sowie eigenen Kinder ist eine Erteilung ebenfalls möglich.

Zum § 25a AufenthG gibt es einen Erlass vom Innenministerium Niedersachsen vom 10.06.2021

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Frage I

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG?

A)	ca. 14.731 Personen
B)	ca. 22.731 Personen
C)	ca. 32.731 Personen
D)	ca. 42.731 Personen



Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche nach § 25a AufenthG

Antwort zu Frage I

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG?

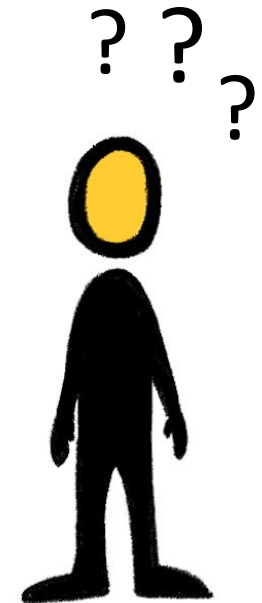


Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche nach § 25a AufenthG

A)	ca. 14.731 Personen
B)	ca. 22.731 Personen
C)	ca. 32.731 Personen
D)	ca. 42.731 Personen

Stand: 31. Dezember 2021, Quelle: BT-Drs. 20/1048, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/010/2001048.pdf>

Zeit für Fragen

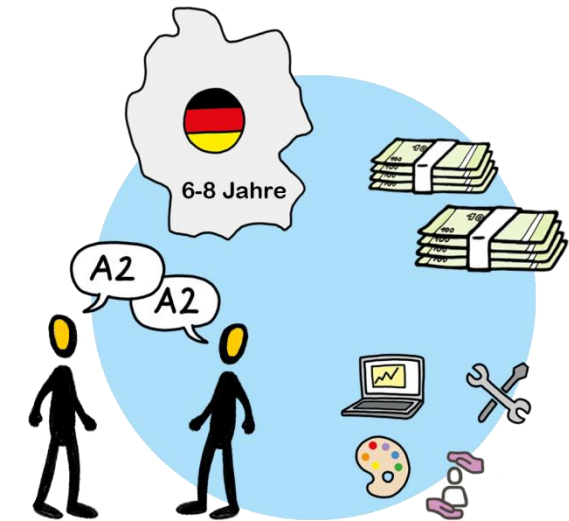


§ 25b AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

→ **Soll erteilt werden**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- in der Regel **8 Jahre Voraufenthalt** als Einzelperson
- in der Regel **6 Jahre Voraufenthalt**, wenn Haushaltsgemeinschaft mit minderjährigem Kind
- Bekenntnis zur FDGO
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- überwiegende **Lebensunterhaltssicherung** oder Prognose der Lebensunterhaltssicherung in Zukunft (Ausnahmen möglich)
- **Deutschkenntnisse A2** (mündlich)
- Nachweis des Schulbesuchs von Kindern



**Bleiberecht wegen
nachhaltiger Integration
nach § 25b AufenthG**

§ 25b AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

→ **Soll erteilt werden**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- in der Regel **8 Jahre Vor**...

- in der...
- Besondere Integrationsleistungen von Geduldeten würdigen wir, indem wir nach sechs bzw. vier Jahren bei Familien ein Bleiberecht eröffnen (§ 25b AufenthG).

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 138)



Bleiberecht wegen
nachhaltiger Integration
nach § 25b AufenthG

§ 25b AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Ausschlussgründe:

- vorsätzliche Verzögerung oder Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Identitätstäuschung oder Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung)
- bestehendes Ausweisungsinteresse (nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG)

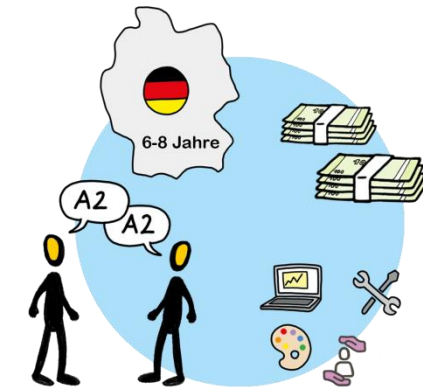
→ zusätzliche Integrationsleistungen können hilfreich sein

[Zum § 25b gibt es einen Erlass vom Innenministerium Niedersachsen vom 10.06.2021](#)

Frage II

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG?

A)	ca. 5.383 Personen
B)	ca. 10.383 Personen
C)	ca. 15.383 Personen
D)	ca. 20.383 Personen

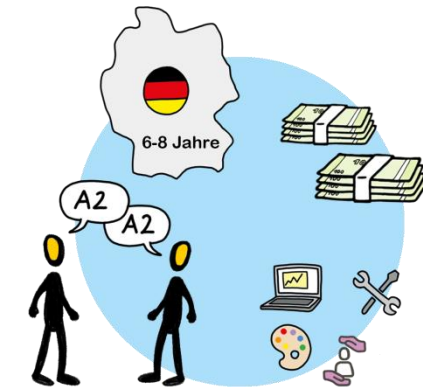


**Bleiberecht wegen
nachhaltiger Integration
nach § 25b AufenthG**

Antwort zu Frage II

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG?

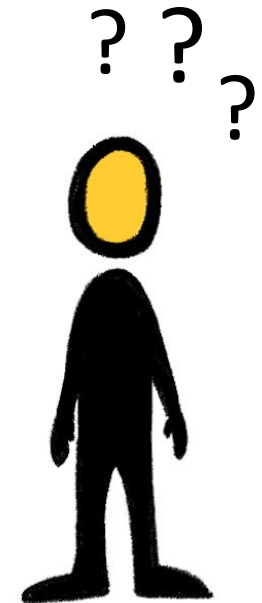
A)	ca. 5.383 Personen
B)	ca. 10.383 Personen
C)	ca. 15.383 Personen
D)	ca. 20.383 Personen



**Bleiberecht wegen
nachhaltiger Integration
nach § 25b AufenthG**

Stand: 31. Dezember 2021, Quelle: BT-Drs. 20/1048, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/010/2001048.pdf>

Zeit für Fragen



§ 25 Abs. 5 AufenthG

Aufenthalt aus humanitären Gründen

→ **Kann erteilt werden**, wenn insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- **rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse liegen vor und fallen in absehbarer Zeit nicht weg**
→ z.B. Ehe oder Verpartnerung mit einer Person, die nicht abgeschoben werden darf, Staatenlosigkeit, Reiseunfähigkeit, Krankheit, unverschuldete Passlosigkeit
- **Kein selbst verschuldetes Abschiebungshindernis** (u.a. durch falsche Angaben zur Identität)



**Bleiberecht wegen
Unmöglichkeit der Ausreise
nach § 25 Abs. 5 AufenthG**

§ 25 Abs. 5 AufenthG

Aufenthalt aus humanitären Gründen

→ Aufenthaltserlaubnis **soll** erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.

Schutz des „Privatlebens“ im Sinne von Art. 8 EMRK. Dazu gibt es einen Erlass vom Innenministerium Niedersachsen vom 11.11.2020

Ausschlussgründe:

- Asylantrag als „**offensichtlich unbegründet**“

§ 25 Abs. 5 AufenthG

Aufenthalt aus humanitären Gründen

Zweistufiges Verfahren:

1. Prüfung der Eröffnung des Schutzbereichs

- Summe der persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen
- Langjähriger Aufenthalt

2. Verhältnismäßigkeitsprüfung:

- Dauer, Grund und Rechtmäßigkeit des Aufenthalts
- Stand der Integration
- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- Familiäre und soziale Beziehungen
- Strafrechtliche relevantes Verhalten

§ 25 Abs. 5 AufenthG

Aufenthalt aus humanitären Gründen

- Wirtschaftliche Verhältnisse
- (Wieder-)Eingliederung im Herkunftsland

„Dabei sind alle konkreten, individuellen Lebensumstände [...] in eine gewichtende Gesamtbewertung einzustellen und mit den Gründen, die für eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, abzuwägen.“

Frage III

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG?



A)	ca. 21.303 Personen
B)	ca. 32.303 Personen
C)	ca. 43.303 Personen
D)	ca. 55.303 Personen

Antwort zu Frage III

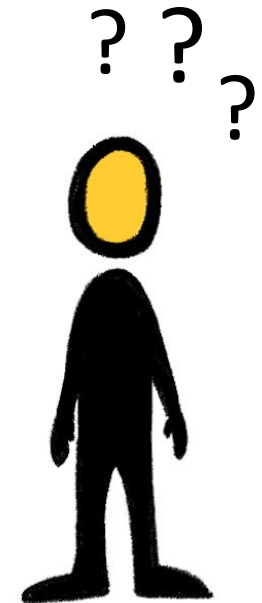
Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG?



A)	ca. 21.303 Personen
B)	ca. 32.303 Personen
C)	ca. 43.303 Personen
D)	ca. 55.303 Personen

Stand: 31. Dezember 2021, Quelle: BT-Drs. 20/1048, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/010/2001048.pdf>

Zeit für Fragen



§ 23a AufenthG

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen



Härtefallkommission

Die Härtefallkommission ermöglicht es, **ausnahmsweise** eine Aufenthaltserlaubnis an Ausländer_innen zu erteilen, die eigentlich zur Ausreise verpflichtet sind.

Dazu müssen **dringende persönliche oder humanitäre Gründe** vorliegen, die den weiteren Aufenthalt in Deutschland rechtfertigen.

Alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten, den Aufenthalt zu sichern, müssen ausgeschöpft sein.



Bleiberecht nach Härtefallantrag
nach § 23a AufenthG

§ 23a AufenthG

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

→ **Darf erteilt werden**, wenn insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- **dringende humanitäre und persönliche Gründe**
- in Niedersachsen gilt: **mindestens 18 Monate Voraufenthalt** in Deutschland

Ausschluss:

- Möglichkeit, eine andere Aufenthaltserlaubnis zu erhalten
- **„Ausweisungsinteresse schwer oder besonders schwer“** (z.B. Freiheitsstrafe von mind. 1 Jahr oder Freiheits- oder Jugendstrafe von mind. 2 Jahren)
- **Termin zur Abschiebung steht fest**
- **Abschiebehaft wurde angeordnet**
- **laufendes Dublin-Verfahren**; Drittstaatsverfahren hingegen ist **kein Ausschlusskriterium**

Literatur zum Härtefallverfahren

- Verordnung über die Härtefallkommission in Niedersachsen nach dem AufenthG vom 6. August 2006
- Die Härtefallkommission in Niedersachsen – Arbeitshilfe für Härtefalleingaben der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.; Stand Dezember 2021: <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/04/Arbeitshilfe-Eingaben-an-Nds.-Haertefallkommission-Dezember-2021.pdf>
- Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23 AufenthG; RdErl. d. MI v. 13.04.2022: https://www.mi.niedersachsen.de/download/183048/2022-04-13_MI-Erl._Haertefalldurchfuehrungserlass_2022.pdf
- <https://www.nds-fluerat.org/12506/zeitschrift/leitfaden-fuer-einen-haertefallantrag-in-niedersachsen/>

Frage IV

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG?

A)	ca. 9.599 Personen
B)	ca. 19.599 Personen
C)	ca. 29.599 Personen
D)	ca. 39.599 Personen



Bleiberecht nach Härtefallantrag
nach § 23a AufenthG

Frage IV

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG?

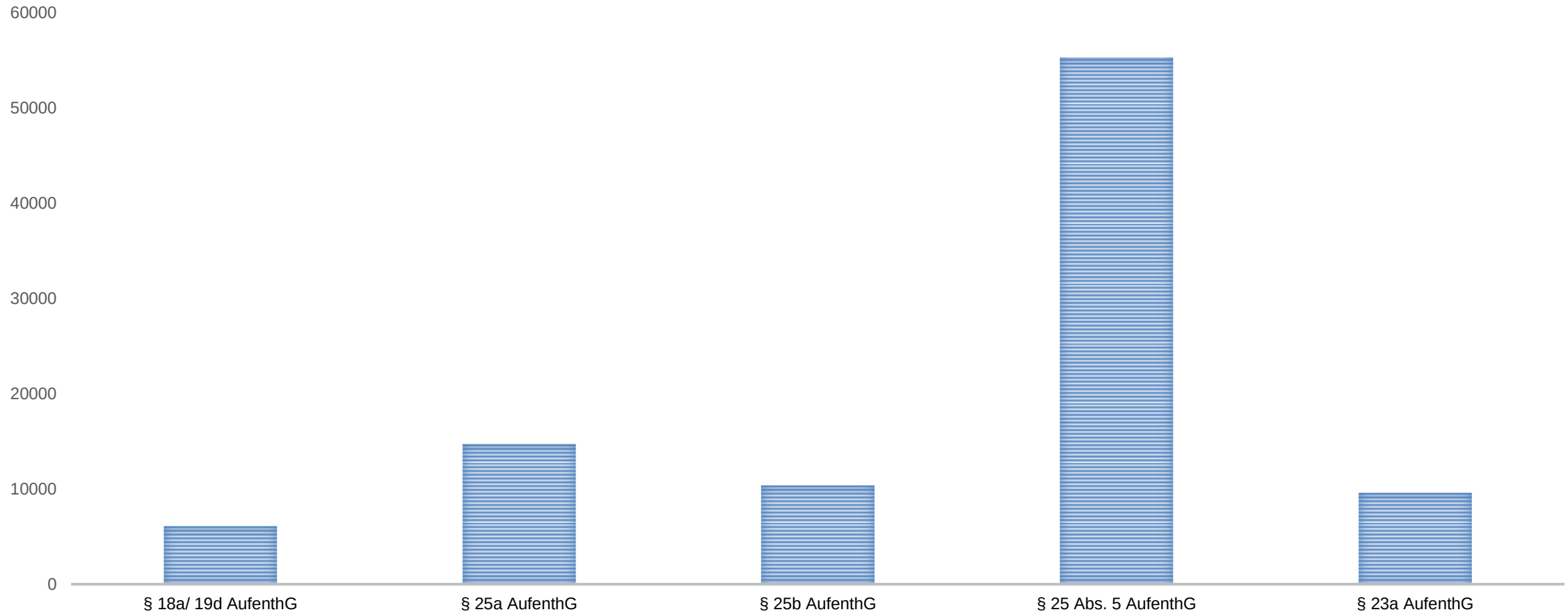
A)	ca. 9.599 Personen
B)	ca. 19.599 Personen
C)	ca. 29.599 Personen
D)	ca. 39.599 Personen



Bleiberecht nach Härtefallantrag
nach § 23a AufenthG

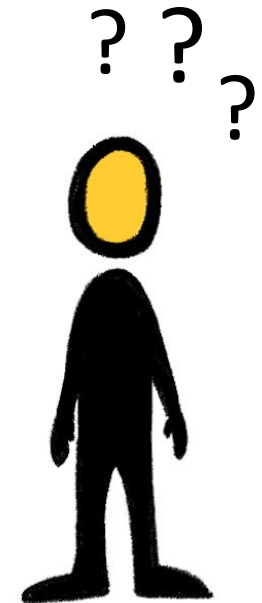
Stand: 31. Dezember 2021, Quelle: BT-Drs. 20/1048, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/010/2001048.pdf>

Aufenthaltstitel nach Häufigkeiten



© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Zeit für Fragen



Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG
Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden

Weiterführende Links

- <https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/#arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-ivaf-projekte>
- <http://azf3.de> → **Präsentation zum Herunterladen**
- <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/>
- <https://www.asyl.net/start>
- <https://www.proasyl.de>
- <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung/fuer-die-praxis/arbeitshilfen>

Weiterführende Links

- Arbeitshilfen des Flüchtlingsrats Niedersachsen zu
 - [§ 25a AufenthG](#)
 - [§ 25b AufenthG](#)
 - [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#)
- Alle Links hier:
<https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/#wib-wege-ins-bleiberecht>
- Zum Härtefallantrag:
<https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/hartefallkommission/haertefallkommission-beim-niedersaechsischen-ministerium-fuer-inneres-und-sport-63033.html>

A background image showing a dense crowd of people, likely at a protest or public gathering. The image is heavily blurred and has a strong red color cast. In the center, there is a white rectangular box with a thin red border containing the text "Vielen Dank!".

Vielen Dank!